

PRESSEMITTEILUNG 362

vom 10.08.2021

Verschärfte Corona-Maßnahmen

Inzidenz überschreitet im Landkreis an fünf Tagen hintereinander die 20er Marke

Der Landkreis Prignitz hat heute auf seiner Internetseite öffentlich bekanntgemacht, dass die 7-Tage-Inzidenz mit dem Wert 20 am 10. August 2021 und damit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen seit dem 6. August 2021 überschritten wurde. Somit gelten im Landkreis ab morgen, dem 11. August 2021, wieder verschärfte Maßnahmen entsprechend der Zweiten Corona-Umgangsverordnung, auf die sich Bürger und Einrichtungen einstellen müssen.

Dazu gehört die **Testpflicht**, die nicht für nachweislich Genesene und vollständig Geimpfte sowie Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gilt, in folgenden Bereichen:

- in der Innengastronomie
- in Beherbergungsstätten aller Art
- bei Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten
- in Indoor-Sportanlagen (Ausnahme: Kontaktsport, hier ist auch bei Inzidenzen unter 20 ein negativer Test bzw. die Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises nötig)
- in Innen-Spielplätzen
- bei Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter, die in geschlossenen Räumen stattfinden
- bei Veranstaltungen in Innenräumen von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen
- in Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren (Ausnahme: Angebote, die im Zusammenhang mit gebuchten Übernachtungen stehen, hier besteht die Testpflicht bei Inzidenzen über 20 bereits beim Einchecken in der Beherbergungsstätte)
- bei Proben von künstlerischen Ensembles, bei denen gesungen wird oder Blasinstrumente gespielt werden
- bei Veranstaltungen von Bildungs-, Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen (Ausnahmen: Veranstaltungen unter freiem Himmel, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Falle des Einzelunterrichts, in beiden Fällen ist auch bei Inzidenzen von über 20 kein Test nötig)
- bei körpernahen Dienstleistungen, bei denen die Art der Dienstleistung das Tragen einer Maske nicht zulässt, z.B. Bartrasur oder kosmetische Gesichtspflege (Ausnahme: medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen im Gesundheitssektor, hier ist auch bei Inzidenzen über 20 kein Test nötig)

Unabhängig davon, ob die 7-Tage-Inzidenz unter oder über 20 liegt, gilt die Testpflicht bzw. die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises in folgenden Fällen immer:

- bei der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen
- bei der Ausübung von Kontaktsport in Indoor-Sportanlagen
- beim Besuch von Diskotheken, Clubs und anderen Tanzveranstaltungen,
- beim Besuch von Krankenhäusern, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

- in Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen

Maskenpflicht:

Die geltenden Regelungen bzgl. der Maskenpflicht bleiben bestehen. Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen sowie Pflegeheimen müssen eine medizinische Maske tragen.

Inzidenz über 35

Bei Überschreitung einer Inzidenz von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gilt:
Testpflicht (innen und außen) und Teilnehmerreduktion

- für Festivals, nur noch mit 5.000 Teilnehmern statt 7.000

Regelungen für Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter:

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer dauerhaften 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 35 ist die Personenzahl für Veranstaltungen auf höchstens 5.000 gleichzeitig Teilnehmende begrenzt. In Innenräumen gilt dabei ab einer 7-Tage-inzidenz von 20 eine Testpflicht. Unter freiem Himmel gilt eine Testpflicht für Veranstaltungen mit mehr als 750 gleichzeitig Teilnehmenden.

Alle Regelungen und Maßnahmen im Detail sowie FAQs sind auch unter corona.brandenburg.de einzusehen.